

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/12/11 B1297/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art6 Abs2

DSt 1990 §19

Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren und der Unschuldsvermutung durch vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in einem Disziplinarverfahren; kein Strafcharakter einer solchen Maßnahme sondern Einstufung als civil right; ausreichende Würdigung des Entlastungsvorbringens und Wahrung des Parteiengehörs

Rechtssatz

§19 Abs2 DSt 1990 begegnet angesichts des Eilcharakters dieses Verfahrens und auch angesichts der weiteren Regelung in §19 Abs4 DSt 1990, wonach einstweilige Maßnahmen aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere Maßnahme zu ersetzen sind, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu §19 Abs1 Z1 iVm §19 Abs3 Z1 litd DSt 1990 siehe zB VfSlg15587/1999 und VfSlg 15842/2000.

Kein Strafverfahren sondern sichernde Maßnahme.

Es kann daher in diesen Verfahren nicht primär Aufgabe der Disziplinarbehörden sein, gleichsam parallel zum laufenden gerichtlichen Strafverfahren durch eigene Erhebungen und Feststellungen die strafrechtliche Relevanz des gerichtlich vorgeworfenen Verhaltens gesondert zu untersuchen oder etwaige bereits im gerichtlichen Strafverfahren gewonnene Erkenntnisse in Frage zu stellen.

Dem §19 Abs2 DSt 1990 Rechnung tragend, wurde der Beschwerdeführerin (unverzüglich) nach der Verhängung der einstweiligen Maßnahme ausreichend Gelegenheit geboten, ihren Standpunkt zu allen ihr gegenüber erhobenen strafrechtlich relevanten Vorwürfen darzulegen. Dem ist die Beschwerdeführerin auch nachgekommen.

Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung des (Eil-)Verfahrens und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände unmittelbar vor Verhängung der einstweiligen Maßnahme, kann nicht davon gesprochen werden, daß dieses Verfahren nicht fair iSd Art6 EMRK abgelaufen wäre.

Entscheidungstexte

- B 1297/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.12.2002 B 1297/02

Schlagworte

Rechtsanwälte Disziplinarrecht, Strafen, fair trial, civil rights

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1297.2002

Dokumentnummer

JFR_09978789_02B01297_3_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at